

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Organisation: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Seilerstrasse 4, Postfach 7836, 3001 Bern

Bern, 20. März 2008
SM/V 702



Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket 2011
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Sehr geehrter Herr Bötsch, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum ersten Verordnungspaket der Agrarpolitik Stellung nehmen zu können. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Für die frühzeitige und ausführliche Orientierung der Landwirtschaftsorganisationen an den Informationsveranstaltungen in Olten und Fribourg bedanken wir uns beim BLW. Wir schätzen sehr, dass an diesen Anlässen die Änderungen in der Landwirtschaftsgesetzgebung erläutert und begründet werden.

1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

Die SAB ist sich bewusst, dass für Direktzahlungen aufgrund des Parlamentsentscheids 207 Millionen Franken weniger zur Verfügung stehen, als der Bundesrat vorgeschlagen hat. Daraus folgt eine Neujustierung der verschiedenen Beiträge. Die SAB ist gegen jegliche Kürzungen der Direktzahlungen, welche zu Lasten der Bergbetriebe gehen. Es darf nicht sein, dass Bergbauernfamilien noch mehr Direktzahlungen verlieren. Ihre Einkommen sind gegenüber den Talbetrieben immer noch deutlich tiefer.

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Wir stellen fest, dass die Verteilung der Direktzahlungen vorwiegend zugunsten von überdurchschnittlich grossen Betrieben geht. Diese profitieren, obwohl sie keine konkreten Mehrleistungen gegenüber heute zu erbringen haben. Die SAB findet dies nicht sinnvoll, weil die grossen Betriebe bereits kostengünstig produzieren können, bei den Kleinbetrieben hingegen kein Spielraum besteht.

Für die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft ist es wichtig, dass die Direktzahlungen hauptsächlich an die Fläche gebunden werden. Die SAB ist deshalb mit der erneuten Reduktion der Flächenbeiträge in dieser Anhörung nicht einverstanden. Eine Kürzung gerade derjenigen Beiträge, die international anerkannt sind, lehnen wir eindeutig ab. Zudem wehrt sich die SAB gegen eine Kürzung bei den Beiträgen für Raufutter verzehrenden Nutztiere (RGVE) in der Kategorie Rindvieh. Dies ist eine Benachteiligung von wichtigen Betriebszweigen der Berglandwirtschaft, weil diese Kategorie Kühe ohne Verkehrsmilchproduktion, Mutterkühe, Kälber sowie Aufzuchttiere enthält.

2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

Verordnung 3	Sortenschutzverordnung
Allg. Bemerkungen Aus unserer Sicht kommt dem Prinzip des Landwirteprivilegs sehr grosse Bedeutung zu. Sowohl im nationalen wie im internationalen Rahmen ist es für die Landwirtschaft absolut erforderlich, für den Eigenbedarf auf dem Betrieb vermehrtes Saat- oder Pflanzgut für den Weiteranbau nutzen zu können. Im Berggebiet konnten wertvolle Kulturpflanzen dank der Vermehrung für den Eigenbedarf erhalten werden. Berglandwirtschaftsbetriebe verwenden häufig eigenes Saatgut von Kartoffeln und Getreide. Dadurch sind etliche Landsorten überliefert worden. Das Landwirteprivileg leistet einen Beitrag zur Erhaltung der genetischen Ressourcen. Nur dank der traditionellen Pflanzenzüchtung und der Erhaltung von Kulturpflanzen ist es der heutigen Forschung und den Pflanzenzüchtern möglich, auf eine breite genetische Basis zurückzugreifen und aufbauend darauf die heutigen Sorten zu züchten und weiterzuentwickeln. Auch in Zukunft wird es weiterhin erforderlich sein, dass die Landwirtschaft eine breite genetische Palette von Kulturpflanzen erhält, die wiederum Grundlage für weitere Züchtungsarbeiten sein können. Die Pflanzenliste im Anhang, für die das Landwirteprivileg gilt, enthält Futterpflanzen, Getreide, Kartoffeln sowie Öl- und Faserpflanzen. Soweit der Anbau von Obst, Beeren und Gewürz- und Medizinalpflanzen der Selbstversorgung dient, sollte auch hier das Landwirteprivileg gelten. Gerade in der Obst- und Beerenzüchtung sind die Züchter häufig auf das genetische Reservoir der Landwirtschaft angewiesen.	
Artikel	Vorschläge
Anhang 1	Die Liste, für die das Landwirteprivileg gilt, ist zu ergänzen mit Obst, Beeren sowie Gewürz- und Medizinalkräuter.

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung 4		Direktzahlungsverordnung 910.13
Allg. Bemerkungen		
Artikel	Vorschläge	
18, 22, 23	Die SAB ist mit der aktuellen Verordnung einverstanden. Sie lehnt die vom Schweizerischen Bauernverband vorgeschlagene Erhöhung von Mindestarbeitszeitbedarf, Einkommenslimite und Vermögenslimite ab. Diese Erhöhung ist nicht nötig, denn die grössten Betriebe dürfen nicht noch mehr Direktzahlungen erhalten als bisher. Bei den knappen finanziellen Mitteln des Bundes sollen Betriebe mit hohem Einkommen und Vermögen nicht auf Kosten von mittleren bis kleinen Betrieben gefördert werden.	
20	<p>Dass Betriebe über 100 ha und 145 GVE für sämtliche über dieser Grenze liegenden Flächen und Tiere noch unterstützt werden sollen, ist nicht akzeptabel. Diese Betriebe können sich so organisieren und ihre Betriebsstruktur derart effizient ausgestalten, dass dieser Viertel der Beiträge gestrichen werden kann. Man stösst hier an eine gesellschaftspolitische Grenze, die der normale Bürger nicht mehr versteht, weshalb diese Abstufung zu streichen ist.</p> <p><i>Grössenklasse 4: über 100 ha und über 145 GVE Kürzung des Beitragssatzes 75% 100%</i></p>	
27	<p>Die SAB lehnt eine erneute Senkung der allgemeinen Flächenbeiträge (Kürzung um 40 Franken auf 1040 Franken) klar ab. Flächenbeiträge gelten effektive, multifunktionelle Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte ab und sind im Berggebiet ohnehin von grösster Bedeutung. Sie sind im Gegensatz zu den tierbezogenen Beiträgen international anerkannt. Es muss deshalb alles daran gesetzt werden, dass sie auch bei einem Sparprogramm des Bundes ungekürzt weitergeführt werden.</p> <p>Der Beitrag für die offene Ackerfläche von 600 Franken ist angemessen. Eine Erhöhung lehnt die SAB ab.</p>	
29	<p>Die SAB befürwortet, dass beim Rindvieh neu der Durchschnittsbestand eines Jahres für die Berechnung der Beiträge massgebend ist. Die bisherige Berechnung anhand des Bestands am Stichtag (1. Mai) war nicht ideal. Bei Mast- oder Aufzuchtbetrieben kam es vor, dass am Stichtag kein einziges Tier auf dem Betrieb war. Andere Betriebe sorgten für einen Höchstbestand am Stichtag. Dieser Ungleichheit wird mit dem neuen System Rechnung getragen. Dank dem, dass die Tierverkehrsdatenbank organisatorisch und technisch gut funktioniert, haben die Rindviehhalter keinen zusätzlichen Aufwand zur Berechnung ihrer GVE. Die Daten werden von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) auf den Tag genau geliefert.</p> <p>Gemäss Vorschlag werden tierbezogene Direktzahlungen nur dann gewährt, wenn die Tiergeschichte in der TVD lückenlos registriert ist. Diese Vorgabe ist sehr hart. Die SAB schlägt vor, dass bei einem Fehler nicht gerade die gesamten Beiträge für dieses Tier gestrichen werden, sondern dass ein flexibles Sanktionssystem eingeführt wird. Das System soll einmalige Fehler in der Tiergeschichte wenig bestrafen, wiederholte Fehler jedoch stärker.</p> <p>Zur Alpung abwesende Tiere sind auch dann dem Betrieb anzurechnen, wenn die Alpung weniger als 56 Tage dauert. In Analogie zur neuen Sömmerungsbeitragsverordnung ist keine Mindestdauer festzusetzen.</p> <p><i>Abs1 b. ab dem 1. Mai des Vorjahres ununterbrochen während mindestens 56 Tagen auf anerkannte Sömmerungs-, Gemeinschaftsweide- und Hirtenbe-</i></p>	

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung 4	Direktzahlungsverordnung 910.13							
	<i>triebe zur Sömmerung verstellt hat und die wieder auf seinen Betrieb zurückgekommen sind.</i>							
32	<p>Wir begrüssen sehr, dass es keinen einheitlichen RGVE-Beitrag geben wird, wie es ursprünglich in der Botschaft zur AP2011 vorgesehen war. Wir haben uns dem BLW gegenüber an einer Aussprache vom 12. Juli 2007 gegen einen einheitlichen RGVE-Beitrag geäussert. Die Schweizer Landwirtschaft ist so unterschiedlich, dass es einen differenzierten RGVE-Beitrag braucht. Es freut uns, dass unser Anliegen vom BLW berücksichtigt werden konnte.</p> <p>Hingegen wehren wir uns vehement gegen eine Kürzung der Beiträge in der Kategorie Rindvieh von heute 860 Franken auf 660 Franken. Betriebe im Berggebiet mit Mutterkühen, Aufzuchtieren oder Kälbermast verlieren dabei enorm. Aufzucht- und Kälbermastbetriebe sind meist kleinstrukturierte Betriebe mit tiefen Arbeitsverdiensten. Sie gehören aber zur produzierenden Landwirtschaft und dürfen nicht dermassen im Stich gelassen werden. Wir fordern eine Lösung, mit der der RGVE-Beitrag nur moderat gekürzt werden müssen. Die in der Anhörung vorgeschlagene massive Erhöhung der Beiträge für Verkehrsmilchkühe von heute 200 Franken auf 430 Franken erscheint uns nicht gerechtfertigt, werden doch Siloverzichts- und Verkäsungszulagen weitergeführt. Die SAB warnt vor falschen Anreizen, die die Milchproduktion allzu stark ankubeln könnte.</p> <p>Die SAB schlägt folgende Verteilung innerhalb der RGVE-Beiträge vor.</p> <table border="1" data-bbox="304 767 1583 1023"> <tbody> <tr> <td data-bbox="304 767 1211 863">a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe</td> <td data-bbox="1223 767 1583 863">Fr. 700</td> </tr> <tr> <td data-bbox="304 871 1211 927">b. für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas</td> <td data-bbox="1223 871 1583 927">Fr. 500</td> </tr> <tr> <td data-bbox="304 935 1211 1023">c. für RGVE, um die der Tierbestand gemäss Art. 31 Abs. 1 vermindert wird (Verkehrsmilchkühe)</td> <td data-bbox="1223 935 1583 1023">Fr. 400</td> </tr> </tbody> </table>		a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe	Fr. 700	b. für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas	Fr. 500	c. für RGVE, um die der Tierbestand gemäss Art. 31 Abs. 1 vermindert wird (Verkehrsmilchkühe)	Fr. 400
a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Bisons, Tiere der Pferdegattung, Milchziegen und Milchschafe	Fr. 700							
b. für die übrigen Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas	Fr. 500							
c. für RGVE, um die der Tierbestand gemäss Art. 31 Abs. 1 vermindert wird (Verkehrsmilchkühe)	Fr. 400							
33+34	<p>Die SAB ist erfreut, dass ihrer Forderung nach einer Erhöhung der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP) nachgekommen wurde. Dadurch werden gezielt Viehhalter im Berggebiet gefördert.</p> <p>Wir lehnen hingegen die Systemänderung von einer „RGVE-Limite pro Betrieb“ zu einer „Grünlandlimite“ ab. Mit der vorgeschlagenen Grünlandlimite würden kleine, viehstarke Betriebe gegenüber heute massiv Beiträge verlieren, während grosse viehstarke Betriebe deutlich mehr Beiträge erhalten würden. Eine solche Ausmerzung der mittleren Betriebe im Berggebiet wäre politisch nicht vertretbar.</p> <p>Die SAB fordert weiterhin eine Limitierung, kann sich aber eine Erhöhung der Limite von 20 GVE pro Betrieb auf max. 25 GVE pro Betrieb vorstellen.</p>							

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung 6	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
Allg. Bemerkungen Die SAB begrüsst die Änderungen, welche den Systemwechsel zur Berechnung der Tierbestände vom Stichtag auf den Durchschnittsbestand möglich machen.	

Verordnung 17	Verordnung über Verwertung der inländischen Schafwolle 916.361
Allg. Bemerkungen Die SAB begrüsst, dass für innovative Projekte neu nicht mehr höchsten Fr. 200'000, sondern mindestens Fr. 200'000 pro Jahr zur Verfügung stehen. Es ist richtig, dass damit gezielt die Herstellung von Produkten aus Schafwolle im Inland gefördert wird. Hingegen macht die Bedingung, wonach die Wolle im Inland gewaschen werden muss, keinen Sinn. Derzeit existiert in der Schweiz keine Wollwäscherei mehr, der Aufbau einer neuen wäre aus ökonomischen Gründen (zu kleine Menge) unvernünftig.	
Artikel	Vorschläge
1	<p><i>Abs 2 Die Beiträge werden nur an Organisationen ausgerichtet, die:</i> <i>c. die eingesammelte Wolle im Inland mindestens sortieren und waschen.</i></p> <p><i>Abs 3 Der Beitrag beträgt höchstens 2 Franken pro Kilogramm sortierte und gewaschene Wolle. Genügt der Höchstbetrag nach Absatz 1 nicht, so wird der Beitrag pro Kilogramm sortierte und gewaschene Wolle vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) entsprechend gekürzt.</i></p> <p>Die Beiträge dürfen nicht an eine Wollwäsche im Inland gebunden werden, da eine Wollwäscherei in der Schweiz nicht rentabel sein könnte.</p>

2. Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2011: Anhörung

Verordnung 18		Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank 916.404
Allg. Bemerkungen		
<p>Die SAB begrüsst die Änderungen, welche den Systemwechsel zur Berechnung der Tierbestände vom Stichtag auf den Durchschnittsbestand möglich machen. Ab 2009 wird der Rindviehbestand aus der TVD bezogen. Dieser dient zur Berechnung der RGVE-, TEP-, BTS- und RAUS-Beiträge.</p> <p>Es sollte eine bessere Lösung gefunden werden, um bei Fehlern in der Tiergeschichte denjenigen zu bestrafen, der den Meldefehler gemacht hat. Wir sind zuversichtlich, dass dank der verbesserten TVD mit der tagesgenauen Auswertung die Fehler besser eruiert werden können. Heute werden häufig die Mäster bestraft, die für Fehler des Geburtsbetriebs oder des Händlers unschuldig sind.</p>		
Artikel	Vorschläge	
9	Wir begrüssen, dass die Tierhalter die Meldepflicht an Dritte mittels Mandat übertragen können. Wir sind jedoch gegen die Einführung einer Kostenpflicht für einen Beauftragten, der die Meldungen von mehr als 3 Tierhaltern übernimmt. Die Übertragung an Dritte ist für die Qualität der Meldungen positiv.	
10	Die Einsichtnahme Dritter ist in nächster Zukunft aufgrund der BVD-Ausrottung besonders wichtig. Es muss geprüft werden, ob zusätzlich z.B. Veterinäre im Seuchenfall oder während der Ausrottungsphase von BVD Einsicht in die Tierdaten erhalten sollten.	
16a	Die Berichtigung von Daten: <i>Tierhalter können innerhalb von 10 20 Tagen nach Erhalt einer Meldung ... beim Betreiber der Datenbank mit schriftlicher Begründung eine Ergänzung oder eine Korrektur der gemeldeten Daten beantragen.</i> Die Frist zur Berichtigung von Daten muss von 10 Tagen auf 20 Tage erhöht werden. Wir gehen davon aus, dass die „schriftliche Begründung“ auch per Mail, Fax, Internet erfolgen kann.	

Besten Dank für die Berücksichtigung der Anliegen der Berglandwirtschaft.

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger